

Ausbildung – Der Start ins Berufsleben

Das neue Ausbildungsjahr steht vor der Tür. Aus der Erfahrung wissen wir, wie wichtig es ist, dass allen an der Ausbildung Beteiligten die gesetzlichen Grundlagen bekannt sind. Oft sind die Mitarbeiter die ersten Ansprechpartner für die Neuankömmlinge in den Praxen. Sie sind es, die dafür sorgen, dass sich Azubis im Team und in der Praxis gut aufgehoben fühlen und sie fordern und fördern diese je nach Stand ihrer Ausbildungszeit. Darüber hinaus können fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter von ihren Chefs beauftragt werden, bestimmte Aufgaben bei der Ausbildung eines Azubis zu übernehmen.



Angehende ZFA stellen ihre Fragen im Prüfungsvorbereitungskurs der LZKS

In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Ausbildung von Berufsnachwuchs besonders wichtig. Auch die sächsischen Zahnarztpraxen brauchen dringend gut ausgebildete Mitarbeiter. Dennoch, die Ausbildung eines Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) stellt für das gesamte Praxisteam eine große Herausforderung dar.

Die dreijährige ZFA-Ausbildung erfolgt im dualen System. Das Zusammenwirken zweier Lernorte (Ausbildungseinrichtung und Berufsschule) begründen den Erfolg der dualen Ausbildung. Beide haben einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Die Berufsschule als gleichberechtigter Partner hat die Aufgabe, den Auszubildenden allgemeine und berufliche Lehrinhalte zu vermitteln. In Sachsen gibt es fünf Berufsschulstandorte: Dresden, Leipzig, Zwickau, Görlitz und Oelsnitz/Erzgebirge.

Der Ausbildungsbetrieb kann durch nichts Gleichwertiges ersetzt werden. Nur in der täglichen Praxis sind Teamarbeit, Arbeitsorganisation sowie Handlungskompetenz erlernbar und soziale Kompetenzen können entwickelt werden. Das Erwerben von berufspraktischen Tätigkeiten unter fachlicher Anleitung kann Motivation freisetzen und sichert gleichzeitig den Lernerfolg. Für die Ausbildungseinrichtungen gibt es eine Reihe von gesetzlichen und organisatorischen Regelungen zu beachten. Das ist in der täglichen praktischen Arbeit nicht immer einfach umzusetzen.

Berufsbildungsgesetz und Ausbildungsverordnung

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen der dualen Ausbildung sind das Berufsbildungsgesetz und die Ausbil-

„Für mich der schönste Beruf der Welt!“

Wenn das eine langjährige Mitarbeiterin sagt, dann ist es ein Moment, in dem wir innehalten sollten. Schließlich kommt damit zum Ausdruck, dass irgendwann im jugendlichen Alter eine Ausbildung zur ZFA, Helferin oder Stomatologischen Schwester gewählt wurde, aus der echte Berufung entstand.

Für den Patienten da zu sein in einer oft als unangenehm empfundenen Situation, auch unter erhöhtem Risiko in Corona-Zeiten, ist eine Aufgabe, die sicher in Summe stolz macht und Freude bereitet. Eine Unzahl anderer Leistungen zur Sicherung des täglichen Praxisgeschehens ist notwendig. Dabei Spätdienste und anfallende Überstunden meistern und hoffentlich eine Familie zu Hause haben, die viel Verständnis hat, und einen Partner, der ordentlich Geld verdient. Ein Hoch auf all diese Mitarbeiterinnen, die ihrem Chef fröhlich und voller Tatendrang sinngemäß unter die Arme greifen.

Was wären wir ohne euch? DANKE!

Deshalb ist es so wichtig, Azubis für diesen anstrengenden, aber auch schönen Beruf zu gewinnen. Die Anhebung der Ausbildungsvergütung, wie kürzlich erst in der Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen, ist dafür ein wichtiges Signal. Es muss uns gelingen, unsere Azubis so zu begeistern, dass sie den Enthusiasmus finden, um auch später im Beruf zu bleiben. Lasst uns gemeinsam den Beruf ZFA so präsentieren, dass wir uns vor Bewerbungen nicht retten können. Ein Wunsch wie ein Märchen – ich weiß. Wenn jede Praxis, die ausbilden möchte, wenigstens eine motivierte junge Persönlichkeit findet, dann ist mir um die Zukunft nicht bange.

Das Feuer für den Beruf können wir dann in drei Jahren Ausbildung entfachen. In dem Sinne: viel Erfolg.

Ihr Dipl.-Stom. Edgar Schenk
Vorsitzender Berufsbildungsausschuss

dungsverordnung. Darüber hinaus müssen bei minderjährigen Auszubildenden die Festlegungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes beachtet und eingehalten werden.

Das Berufsbildungsgesetz regelt alle rechtlichen Grundlagen für die betriebliche Ausbildung, wie z. B. Mindestanforderungen an den Ausbildungsvertrag, Dauer der Probezeit und Festlegungen zur Kündigung. Am 01.01.2020 ist das neue Berufsbildungsgesetz – das **Berufsbildungsmodernisierungsgesetz** – in Kraft getreten. Es beinhaltet u. a. Regelungen zur Mindestausbildungsvergütung, die Freistellung für den Tag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, die Teilzeitausbildung und neue Bezeichnungen für höher qualifizierte Berufsabschlüsse.

Die **Ausbildungsverordnung** konkretisiert und ergänzt die Rahmenvorschriften des Berufsbildungsgesetzes für einen bestimmten Ausbildungsberuf und legt u. a. die Ausbildungsdauer sowie gesetzliche Vorgaben für die Zwischen- und Abschlussprüfungen fest. Die Ausbildungsverordnung für die Berufsausbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten wird zurzeit aktualisiert und soll 2022 in Kraft treten. Dabei werden neue Inhalte, wie z. B. Datenschutz, Qualitätsmanagement, Digitalisierung und die gestreckte Abschlussprüfung Beachtung finden.



Der geführte Ausbildungsnachweis ist eine Zugangsvoraussetzung für die Abschlussprüfung

Das **Jugendarbeitsschutzgesetz** gilt für alle beschäftigten Jugendlichen. Als Jugendlicher gilt, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Es dient dem Schutz der jugendlichen Auszubildenden vor Arbeit, die ihre physische und psychische Gesundheit gefährden könnte. Das Jugendarbeitsschutzgesetz enthält u. a. Regelungen zur Arbeitszeit, Ruhepausen, Urlaub, 5-Tage-Arbeitswoche, keine Sonn- und Feiertagsarbeit sowie zur gesundheitlichen Betreuung (z. B. Pflicht zur ärztlichen Erstuntersuchung).

Startschuss für die Ausbildung

Spätestens wenn ein geeigneter Bewerber gefunden wurde, sollte sich die Ausbildungspraxis mit der Landes Zahnärztekammer Sachsen (LZKS) in Verbindung setzen und die Ausbildungsunterlagen (Ausbildungsverträge, Antrag auf Eintrag in das Ausbildungsregister, Schulanmeldung) anfordern. Der Berufsausbildungsvertrag muss vor Ausbildungsbeginn in dreifacher Ausfertigung bei der LZKS eingereicht werden. Zusätzlich ist eine Kopie der Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz bei minderjährigen Azubis erforderlich. Generell muss bereits vor Ausbildungsbeginn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erfolgen.

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) bzw. überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (üBAG) sind alle zahnärztlichen Vertragspartner zur Unterzeichnung der Ausbildungsverträge verpflichtet. Ebenso ist der Ausbildungsvertrag vom Auszubildenden zu unterzeichnen, bei Minderjährigen zusätzlich von deren gesetzlichen Vertretern. Das Ausbildungsjahr beginnt immer am 01.08. des Jahres. Der Berufsschulbeginn richtet sich nach den Ferienzeitenregelungen in Sachsen.

Probezeit bestanden?

Jedes Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Diese muss mindestens einen Monat und darf maximal vier Monate betragen. Die Probezeit sollte sinnvoll genutzt werden. Der

Ausbilder hat in dieser Zeit die Eignung des Auszubildenden festzustellen. Eine Kündigung nach der Probezeit wegen Nichteignung ist unzulässig. Auch der Auszubildende ist in der Pflicht zu prüfen, ob er sich geeignet für den Beruf in der gewählten Praxis fühlt. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten ohne Frist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Nach der Probezeit ist eine Kündigung von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund möglich. Darüber hinaus kann der Auszubildende bei Berufsaufgabe das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

Überstunden in der Ausbildung?

Die vertraglich geregelte tägliche Ausbildungszeit von acht Stunden darf bei Jugendlichen nicht überschritten werden. Sollte an einzelnen Arbeitstagen die Arbeitszeit weniger als acht Stunden betragen, können Jugendliche an anderen Arbeitstagen derselben Woche höchstens 8,5 Stunden beschäftigt werden. Wichtig ist auch, dass die 5-Tage-Arbeitswoche eingehalten wird. Die Arbeitszeit bei volljährigen Auszubildenden richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz.

Für den Berufsschulunterricht ist der Auszubildende unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen. Die Anmeldung an der zuständigen Berufsschule ist vom Ausbilder vorzunehmen. Mit Beginn des Ausbildungsjahres 2021/22 wird für die Ausbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten an allen sächsischen Berufsschulzentren der Blockunterricht eingeführt. Der genaue Ablaufplan ist auf der Website des zuständigen Berufsschulzentrums eingestellt.

Die Auszubildenden haben die Pflicht, einen Ausbildungsnachweis zu führen. Er ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung und begleitet durch die Ausbildungszeit. Die Kontrolle des betrieblichen Ausbildungsnachweises erfolgt durch den Ausbilder und sollte regelmäßig stattfinden.

Drei Jahre Ausbildung sind schnell vorbei

Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Bestehen der Abschlussprüfung. Besteht der Azubi die Prüfung nicht, verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

Für die Vorbereitung auf die praktische Abschlussprüfung bietet die LZKS Prüfungsvorbereitungskurse an. In einem dreistündigen Kurs werden fachliches Wissen und praktische Tätigkeiten wiederholt und vertieft. Damit trägt dieser Kurs wesentlich zu einer intensiven Prüfungsvorbereitung bei.

Die Ausbildung des Berufsnachwuchses verlangt einer Praxis hohe Qualitätsanforderungen ab und setzt gut ausgebildetes Fachpersonal voraus. Denn Ausbildung bedeutet mehr Arbeit, erfordert Einfühlungsvermögen, Verständnis, Toleranz und Konsequenz. Auszubildende brauchen berufliche Vorbilder, sollen sich verstanden fühlen und ins Praxisteam integriert werden. Nicht zuletzt ist eine gute Ausbildung auch ein Aushängeschild für die Praxis.

Wie gelingt ein guter Ausbildungsstart?

Gleich zu Beginn der Ausbildung sollte ein Ansprechpartner für den Azubi benannt werden, an den er sich mit allen Fragen und Problemen wenden kann. Auszubildende brauchen eine kompetente und verlässliche Führung vonseiten der Ausbildungspraxis. Umso wichtiger ist es, dass eine konsequente Anleitung und Einführung in die Berufspraxis erfolgt. Fragen, wie z. B. „Wie verhalte ich mich, wenn ich krank bin? Bei wem melde ich mich dann? Bis zu welchem Tag muss ich meine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einreichen?“, sind von vornherein zu klären. Auch sollten dem Azubi vorerst kleinere Aufgaben übertragen werden. Die Anforderungen und Erwartungen vom Praxisteam dürfen nicht zu hoch sein und immer unter dem Blickwinkel, dass ein Azubi keine Arbeitskraft ist. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die

ständige und gute Kommunikation innerhalb des Praxisteam. Azubis sollten von Beginn an aufgefordert werden, ihre Sorgen anzusprechen. Nur so kann es gelingen, dass sich die Auszubildenden schnell ins Team integrieren.

Ebenso sollten die Auszubildenden regelmäßig über die Berufsschule berichten. Die Ausbildungspraxis ist gut beraten, sich die Schulnoten und die Leistungskontrollen vorlegen zu lassen. Nur so können schulische Defizite erkannt und entsprechende „Nachhilfe“ geleistet werden.

Eine abwechslungsreiche Ausbildung motiviert und sollte entsprechend geplant werden. Neben Stuhlassistenz, Rezeption und Verwaltungsarbeiten ist z. B. auch eine Hospitation in einer spezialisierten Praxis oder in einem zahn-technischen Labor sinnvoll.

Weitere Informationen und alle Fragen rund um die Ausbildung Zahnmedizinischer Fachangestellter beantworten Ihnen gern die Mitarbeiterinnen des Ressorts Ausbildung.

*Annett Wagner
Ressortleiterin Ausbildung der LZKS*

Anzeige

Sächsischer Fortbildungstag
für Zahnärzte und Praxisteam

Zahnärztliche Chirurgie

8./9.10.2021
Stadthalle Chemnitz



**Frühbucher-
rabatt**
bis 12.09.2021

Programm Praxismitarbeiterinnen, Samstag, 9. Oktober 2021
Wissenschaftliche Leitung: Dr. Martin Brückner, Dresden

09:00 Uhr **Eröffnung**
09:30 Uhr **Gemeinsamer Festvortrag – Der Sachse im Schafspelz** (Dr. Peter Ufer, Dresden)
10:25 Uhr **„Ich will Verantwortung Chef ...!“ – Die qualifizierte Assistenz bei chirurgischen Eingriffen** (Dr. Thomas Barth, Leipzig)
11:00 Uhr Frühstückspause
11:30 Uhr **Der schwerkranke Patient in der ZAP – Was ist bei chirurgischen Eingriffen zu beachten?** (Dr. Martin Brückner, Dresden)
12:00 Uhr **„...und Sie mich auch!“ – Professioneller Umgang mit Beschwerden, Konflikten und verbalen Angriffen** (Antje Schindler, Olfen)
13:15 Uhr Mittagspause
14:15 Uhr **Fehlhaltungen/Rückenschmerzen – Ursachen und Lösungen für gespanntes Arbeiten** (Claudia Sterling, Leipzig)
14:45 Uhr **Von der Implantation bis zur Suprakonstruktion – Fallbeispiele aus der Praxis** (Dr. Hannes Brückner, Dresden)
15:15 Uhr Kaffeepause
15:45 Uhr **Von der Implantation bis zur Suprakonstruktion – Tipps zur richtigen Abrechnung** (Sylvia Wuttig, Heidelberg)



facebook.com/FortbildungsakademieLZKS
Weitere Informationen: Telefon 0351 8066-102
www.zahnarzt-in-sachsen.de

Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Alles online beim ZMV-Tag

Als Online-Veranstaltung fand am 17. April 2021 der 13. ZMV-Tag der Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS) statt.

Joachim Brandes, Praxiscoach aus München, begann mit einem Vortrag über die Arbeitseinteilung im Praxisalltag. Oft nimmt man sich viel vor, doch Ungeplantes kommt dazwischen und zu den geplanten Aufgaben ist man nicht gekommen. Helfen kann eine Prioritätenliste mit der Einteilung der Aufgaben in A-, B- und C-Gruppen und die Beachtung des Pareto-Prinzips aus dem Zeitmanagement.

Ein Sprichwort sagt: „Es gibt nichts, was es nicht gibt“. Dies zeigte Marcus Dannapfel, Trainer für Gewaltprävention, mit seinem Vortrag „Tatort Zahnarztpraxis“. Da wird die Deko von der Rezeption entwendet, es verschwinden Wertsachen oder Rezeptblock und Praxisstempel. Letzteres sollte besonders gesichert werden. Der Diebstahl zahnärztlicher Instrumente für den Weiterverkauf steht hoch im Kurs. Mit einer persönlichen Gravur kann man dies aufgrund des Wiedererkennungswertes erschweren.

Kommunikationstrainerin Petra C. Erdmann nahm uns mit auf die Reise zum Thema emotionale Intelligenz. Das Erkennen seiner Gefühle ist der erste Schritt, doch im Alltag fällt es manchmal schwer, sie wahrzunehmen und darauf zu reagieren. Emotionale Intelligenz

heißt jedoch auch, dass wir selbstregulierend Einfluss nehmen können. Die Kognitionsdisziplin ist die Empathie gegenüber anderen. Gerade jetzt sollten wir unsere Mitmenschen fragen: „Was kann ich tun, damit du dich besser fühlst?“. Tobias Räßler, Sicherheitsingenieur der LZKS, widmete sich der Praxisbegehung. Anlassunabhängige Begehungen der zuständigen Behörde sind Routine. Beachten sollte man immer die lückenlose Dokumentation bei der Aufbereitung, Validierungen und die Sterilgutlagerung. Es wurden viele Fragen zu diesem Thema beantwortet, z. B. welche Räume geprüft werden und wo Stolpersteine lauern. Unser täglich Brot ist die Abrechnung. Helen Möhrke, freie Referentin, berichtete über die Videosprechstunde, die zusätzlichen Positionen bei Pflegebedürftigen sowie die Abrechnungsmöglichkeiten im Jahr von IP und 174a bei Kindern mit Behinderung. Am Ende betrat noch mal die „Diva“ der GOÄ die Bühne: Die Ä3 möchte nur neben der 0010, Ä5, Ä6 abgerechnet werden oder als alleinige Leistung. So endete der ZMV-Tag mit neuem Wissen und dem einen oder anderen Denkanstoß.

Wir bleiben gerade in dieser Zeit positiv und hoffen auf das bewährte Zusammensein in der LZKS am 2. April 2022 – zum 14. ZMV-Tag.

Susi Pöthig, ZMV

Erfolgreicher im Job werden! – Sie wollen in der Praxis mehr mitgestalten und Verantwortung übernehmen? Im 1. Halbjahr 2022 startet unsere nächste Klasse zur Aufstiegsfortbildung „Zahnmedizinische Verwaltungsassistentin (ZMV)“. Informationen unter: www.zahnaerzte-in-sachsen.de/Bildung → **Fortbildung Praxisteam** → **Aufstiegsfortbildung ZMP/ZMV**



Dieses Mal online: Moderator Dr. med. dent. Martin Brückner und Referentin Petra C. Erdmann

Kleine Preisfrage für Praxismitarbeiterinnen

Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz erfordert in Zahnarztpraxen eine Mitarbeiterbelehrung für den Umgang mit Gefahrstoffen und für den Umgang mit Biostoffen. Wann sollte diese erfolgen?

- A: einmalig bei Einstellung des zahnärztlichen Mitarbeiters
B: bei der Überprüfung durch den BuS-Dienst vom autorisierten Arbeitsschutzsachverständigen
C: einmal jährlich ist eine Mitarbeiterunterweisung erforderlich

Richtig war Antwort : C

Gewonnen haben je einen Büchergutschein

Katrin Vogel
Beate Hösel
Maria Stiller

Herzlichen Glückwunsch!

Hier unsere neue Preisfrage:

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit einer Probezeit. Welche Dauer der Probezeit muss im Ausbildungsvertrag festgelegt werden?

- A sechs Monate
B mindestens einen Monat und höchstens drei Monate
C mindestens einen Monat und höchstens vier Monate

Schicken Sie Ihre Antwort bitte bis zum **23. September 2021** per Fax 0351 8066-279 oder per Post an die Redaktion des Zahnärzteblattes Sachsen, Schützenhöhe 11, 01099 Dresden.

Unter den richtigen Einsendungen werden (unter Ausschluss des Rechtsweges) Büchergutscheine verlost. Deshalb vergessen Sie bitte nicht, Ihre Anschrift gut leserlich anzugeben.

Name

Straße

PLZ und Ort

Viel Erfolg!